

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Herrn

Joachim Lindenberg Keltergasse 16 68789 St. Leon-Rot

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153. 53117

FON (0228) 997799-2413 FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 04.05.2021 GESCHÄFTSZ. 24-193 II#4702

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäfts-

zeichen

bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF Datenschutz in der Telekommunikation

HIER Anhörung nach § 28 VwVfG BEZUG Ihre Eingabe

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2020. Die Verzögerungen in der Bearbeitung bitte ich aufgrund des stark überhöhten Eingabeaufkommens seit Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der Rückfragen an das Unternehmen, die Vodafone GmbH, bezüglich Ihrer Eingabe zu entschuldigen.

In Ihrer Eingabe teilten Sie mit, dass Sie mit Datum des 05. Februar 2020 ein Auskunftsersuchen im Sinne des Art. 15 DS-GVO geltend gemacht haben. Dieses hat die Vodafone GmbH sodann mit Schreiben vom 11. Februar 2020 beantwortet.

Sie legten dar, dass Sie die Auskunft jedoch für unvollständig halten. Ihrer Auffassung nach würden Informationen zu Rechnungsdaten Ihres Vertrages und gespeicherten Supportanfragen fehlen.

Zudem begehren Sie Auskunft hinsichtlich der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten über einen bei der Otelo GmbH gekündigten Vertrag unter der Mobilfunknummer , Kundennummer sowie einem weiterem lidl-connect Vertrag mit der Rufnummer



Seite 2 von 3

dass die Vodafone GmbH für eine entsprechende Beauskunftung zuständig sei.

Wie mit Ihnen abgestimmt habe ich das Unternehmen um eine Stellungnahme zu Ihrem Sachverhalt gebeten. Diese liegt mir nun vor.

Danach teilt mir die Vodafone GmbH mit, dass nach Überprüfung Ihres Sachverhaltes festgestellt wurde, dass die Beauskunftung tatsächlich unvollständig war. Dies lag darin begründet, dass ein Fehler im Abfragetool vorlag. Da Ihre Kundendaten gleichzeitig bei otelo als auch bei dem Lidlvertrag gezogen wurden, konnten diese leider nicht vollständig ausgelesen werden und wurden daher nicht in der Datenauskunft aufgeführt. Das Unternehmen legt dar, dass dieser Fehler zwischenzeitlich behoben wurde und Ihnen zwischenzeitlich eine weitere Auskunft zugesandt wurde.

Vodafone hat mir diese Ihnen zuletzt zugesandte Auskunft vom 30. Juli 2020 nach Art. 15 DS-GVO zur Prüfung übersandt. Nach Überprüfung dieser stelle ich fest, dass diese nun den Anforderungen des Art. 15 DS-GVO entspricht. Die erforderlichen Daten zu den Verträgen Lidl und otelo connect sind nun in der Auskunft gemäß den Anforderungen des Art. 15 DS-GVO aufgeführt.

Dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO nach hat der Verantwortliche Sie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, zu informieren. Dabei müssen wenigstens die Kategorien an Empfängern benannt werden. Eine detaillierte Auflistung darüber, welche Daten an einen bestimmten Empfänger weitergegeben wurden, ist nicht vorgeschrieben.

Die Auflistung in Empfängerkategorien in Ihrer Auskunft entspricht somit dem Wortlaut des Art. 15 c Abs. 1 lit c DS-GVO und ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Weiter ist der Hinweis, dass das Telekommunikationsunternehmen Bonitätsdaten an Auskunfteien übermitteln darf und entsprechende Daten abfragen darf, um sich vor potentiellen Forderungsausfällen zu schützen, aus datenschutzrechtlicher Sicht, nicht zu beanstanden. Der Diensteanbieter hat dann ein berechtigtes Interesse an der Anfrage bei einer Auskunftei im Sinne von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Eine Einwilligung der betroffenen Person ist in diesem Fall nicht erforderlich. Auf die Datenverarbeitung für eine Bonitätsprüfung weist die Vodafone GmbH, wie in Art. 13 DSGVO vorgeschrieben, in ihrer Datenschutzerklärung hin.



Seite 3 von 3

Hinsichtlich der Beratungseinwilligung zur Whitemail ist gemäß § 95 Abs.2 S. 2 TKG keine Einwilligung vorgesehen. Das Unternehmen darf die Email-Adresse für Werbung wie in Ihrem Fall nutzen, sofern der Betroffene nicht widersprochen hat. Auf die Möglichkeit, der Zusendung derartiger Emails zu widersprechen, muss seitens des Unternehmens jedoch hingewiesen werden.

Die Auskunft nach Art. 15 DSGVO erstreckt sich im Übrigen nicht auf Dokumente wie Rechnungen, Vertragsunterlagen und Schriftwechsel, sofern die dort enthaltenen personenbezogenen Daten bereits von der verantwortlichen Stelle, z.B. in Form einer tabellarischen Übersicht, aufgelistet wurden. Wie ich Ihnen bereits mitteilte, entspricht die Ihnen erteilte Auskunft den Anforderungen des Art. 15 DS-GVO.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass der BfDI für die Überprüfung von zivilrechtlichen Fragestellungen nicht zuständig ist.

Vor diesem Hintergrund sehe ich, bezogen auf die vorstehenden Ausführungen, keine Anhaltspunkte für ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden gegen die Vodafone GmbH. Ich beabsichtige, die von Ihnen eingereichte Beschwerde negativ zu bescheiden, da nach Würdigung der dargelegten Sachverhalte kein datenschutzrechtlich relevanter Verstoß gegen die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) durch das Unternehmen vorliegt.

Ich möchte Ihnen hiermit mittels einer Anhörung im Sinne des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit geben, bis zum 07. Juni 2021 zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag